

CH_VB 87.918 vom 10. März 1988

Bundesverwaltung, 1988-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.918

FR: CH_VB 87.918 du 10 mars 1988

IT: CH_VB 87.918 del 10 marzo 1988

Erwägungen

E. 10

März 1988 N 259 Südafrika-Politik ist: Bei der Strassenverkehrsgesetzesrevision ging es gestern u. a. um 20 cm, und Handels- und Gewerbefreiheit haben auf Kosten schwächerer Verkehrsteilnehmer und der Natur legiferiert. Hier, in diesem Saal! Zum Glück haben dazu noch mehr und andere Leute demokratisch etwas zu sagen. Das Referendum ist angekündigt, und in den Kantonen und Gemeinden werden wir uns gegen die Folgen der gestrigen Beschlüsse wehren müssen und hoffentlich auch können. Heute politisieren schweizerische Wirtschaftsinteressen auf Kosten vollständig entrechteter, unterdrückter, ausgebeuteter, gefolterter und mit dem Tod bedrohter schwarzer Menschen: Männer, Frauen, Kinder - ich wiederhole: Kinder. Man kann das in vielen Zeitungen und anderen Massenmedien lesen und sehen. Diese Interessen, die ich genannt habe, werden versuchen, konkrete und deswegen überhaupt wirksame Massnahmen, ob sie nun Sanktionen oder anders heissen, gegenüber dem Apartheidregime Südafrikas zu verhindern. Das Stichwort heisst heute: Courant normal. Gegen 20 cm zuviel kann ein Referendum ergriffen werden. Für den schwer erklärbaren Courant normal ist im Schweizervolk schwer zu werben. Trotzdem müssen wir aus zwei Gründen draussen weiterkämpfen: Erstens werden wir hier drinnen trotz gehobener «Fachdiskussion» vermutlich unterliegen. Auf Kosten welcher Menschen, habe ich vorhin schon gesagt. Zweitens redeh die Gegner der Sanktionen-Initiative draussen auch - und wie! Herr Dreher redet sehrwahrscheinlich draussen gleich, wie er hier geredet hat. Andere Politiker - das möchte ich noch erwähnen - reden draussen anders, z. B. die Vertreter der «Aktion Kirche wohin?». Das sind u. a. die Herren Sonny, Sager und Blocher. Es sind merkwürdigerweise dieselben Politiker, Wirtschaftsvertreter und Experten, die nicht müde werden, Kirchen, Pfarrern und Gläubigen, die den Hilferuf ihrer Brüder und Schwestern aus Südafrika gehört haben und für sie eintreten, das politisieren und die sogenannte «politische» Predigt, wie sie sagen, zu verbieten und sie mit üblen Aktionen zu unterbinden versuchen. Zu meiner nicht geringen Verwunderung sind einige von ihnen letzthin sogar selber unter die Prediger gegangen. Was predigen diese Leute wohl? Was verbreiten sie mit ihren Broschüren und über die asadas ist die «Arbeitsgruppe südliches Afrika» - wohl im Volk für eine Südafrikapolitik? Mehr als aufklären können wir nicht. Aber das müssen wir tun. Hier drinnen und draussen auch. Das möchte ich vor allem Monika Stocker sagen: Deine Tränen ehren Dich, Monika, die Du vorhin vergossen hast! Abergib nicht zu früh auf. Es gibt noch viel zu tun! Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr La séance est levée à 12 h 30

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali

digitali Interpellation Rechsteiner Südafrika-Politik Interpellation Rechsteiner Politique à l'égard de l'Afrique du Sud In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.918 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.03.1988 - 08:00 Date Data Seite 246-259 Page Pagina Ref. No 20 016 179 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.